

Pressekonferenz am 1. Juli 2022

anlässlich der Vorstellung des

Jahresberichtes 2021 Teil 2

des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2020

-KURZFASSUNG-

Das Augenmaß verloren

Der vorliegende Jahresbericht dient der Entlastung des Haushaltes der Landesregierung für das Jahr 2020. Darüber hinaus befasst er sich mit dem Abschluss des Haushaltsjahres 2021. Hier standen sich Einnahmen und Ausgaben in Höhe von rd. 15,3 Mrd. Euro ausgeglichen gegenüber.

Die Ausgaben lagen im Jahr 2021 damit fast 2,9 Mrd. € über denen des Vorjahres. Mehr Geld hat das Land noch nie in einem Haushaltsjahr ausgegeben. In Folge der Rekordausgaben wächst auch der Schuldenberg des Landes auf ein Allzeithoch von über 23,2 Mrd. €. Allein 2021 wurden mehr Schulden gemacht, als in den letzten 14 Jahren zusammen (s. Anlage).

Erneut verzeichnete Sachsen-Anhalt mit 9.420 €/Einwohner im Jahr 2020 (aktuellste Zahl) die höchste Pro-Kopf-Verschuldung aller ostdeutschen Flächenländer. Zum Vergleich: In Sachsen ist die Pro-Kopf-Verschuldung mit 3.033 €/Einwohner nur knapp ein Drittel so hoch. 2021 dürfte der Wert noch einmal deutlich höher liegen.

Woran liegt das?

Während die Landesregierung in der Corona-Pandemie 2020 im Ländervergleich noch mit Augenmaß agiert hat, verlässt sie diesen Weg 2021. Die rasant steigende Neuverschuldung bei gleichzeitigem Rücklagenverzehr ist ein klares Indiz für das Ausgabenproblem des Landes. Die Ausgaben wurden in nahezu allen Bereichen deutlich erhöht.

Corona hat unbestritten auch das vergangene Jahr entscheidend geprägt. Aber im Gegensatz zu 2020, als das Land trotz vergleichsweise geringer Neuverschuldung (779 Mio. €) die Krise gut gemeistert hat, wurde dieser Betrag 2021 weit überschritten. Mit den Krediten für den

Nachtragshaushalt 2021 (rd. 300 Mio. €) und der Errichtung des schuldenfinanzierten Corona-Sondervermögens (rd. 2 Mrd. €) ging das ursprüngliche Augenmaß verloren.

Auch wir halten die Bewältigung der Corona-Pandemie für vorrangig. Dennoch lassen sich die Krisenfolgen nicht allein durch neue Schulden in den Griff kriegen. Vielmehr ist das Thema Prioritätensetzung wichtiger denn je. Besonders kritikwürdig dabei ist, dass das Corona-Sondervermögen mittlerweile auch als Bypass für den Haushalt fungiert. Das Auslagern von wichtigen Vorhaben in das schuldenfinanzierte Sondervermögen verschärft aus unserer Sicht die strukturellen Probleme des Haushalts zusätzlich. Krisenvorsorge und Krisenresilienz sind aus unserer Sicht ureigene Daueraufgaben des Kernhaushaltes.

Sondervermögen sollen der Überwindung aktueller Krisen dienen und nicht der Vorbeugung künftiger Krisen. Deshalb sehen wir auch die Finanzierung so notwendiger Aufgaben wie z. B. der Pandemieforschung, der Ausstattung von Dienstgebäuden mit Luftfiltern oder der personellen Verstärkung von Beratungsstellen aus dem Sondervermögen so kritisch. All das muss zwingend aus dem Kernhaushalt finanziert werden. Andernfalls wird die seit 2020 geltende landesgesetzliche Schuldenbremse auf diese Art und Weise ausgehebelt.

Wir halten es insofern für zwingend erforderlich, dass die Landesregierung ab 2021 transparent darlegt, wie die Schuldenbremse eingehalten werden soll. Hierzu gehören insbesondere die in Anspruch genommenen Kreditermächtigungsgrundlagen, die Tilgungspläne, die Verwendung der Mittel aus Notlagenkrediten sowie die Entwicklung eines Konjunkturkontos. Ein solches Konto ist notwendig, weil es für die konjunkturbedingt aufgenommene Kredite keinen beschlossenen Tilgungsplan gibt. Vielmehr ist die Idee: Wenn der Konjunkturmotor brummt, wird getilgt bzw. Geld zurückgelegt, wenn die Konjunktur schwächelt, gibt es einen größeren Spielraum für neue Kredite.

In der politischen Gegenwart heißt das Gebot der Stunde überall Ressourcenschonung. Für uns sind auch die Landesfinanzen eine Ressource, die es zu schonen gilt. Nur durch solide Staatsfinanzen haben nachfolgende Generationen Handlungsspielräume, um auf Krisen reagieren zu können. Dies gilt umso mehr aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung. Zum Juli 2022 hat die EZB eine Leitzinserhöhung von 0,25 % angekündigt.

IPS: Im Prinzip sinnvoll?

Zu starr, zu unflexibel, zu staatlich: In den vergangenen Jahren wurde am Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement (BLSA) immer wieder Kritik laut. Mit seinen 522 Bediensteten ist der BLSA insbesondere für Hochbaumaßnahmen im Ressort- und Hochschulbau zuständig.

Seit 1. Januar 2022 gibt es mit der neu gegründeten Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IPS) nun ein weiteres Unternehmen zur Wahrnehmung öffentlicher Bauherrenaufgaben. Als hundertprozentige Tochtergesellschaft des Landes soll die IPS in erster Linie die Planung und Durchführung großer Neubauvorhaben des Landes übernehmen und dadurch den BLSA entlasten.

Auch wenn Entlastung erst einmal gut klingt, sehen wir die neue Gesellschaft kritisch. Das hat verschiedene Gründe:

Gemäß Landeshaushaltsordnung soll eine Beteiligung des Landes nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Landesinteresse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Diese Entscheidung setzt also eine vorgelagerte Betrachtung der Alternativen sowie einen Wirtschaftlichkeitsvergleich voraus. Diese Voraussetzungen wurden nicht erfüllt.

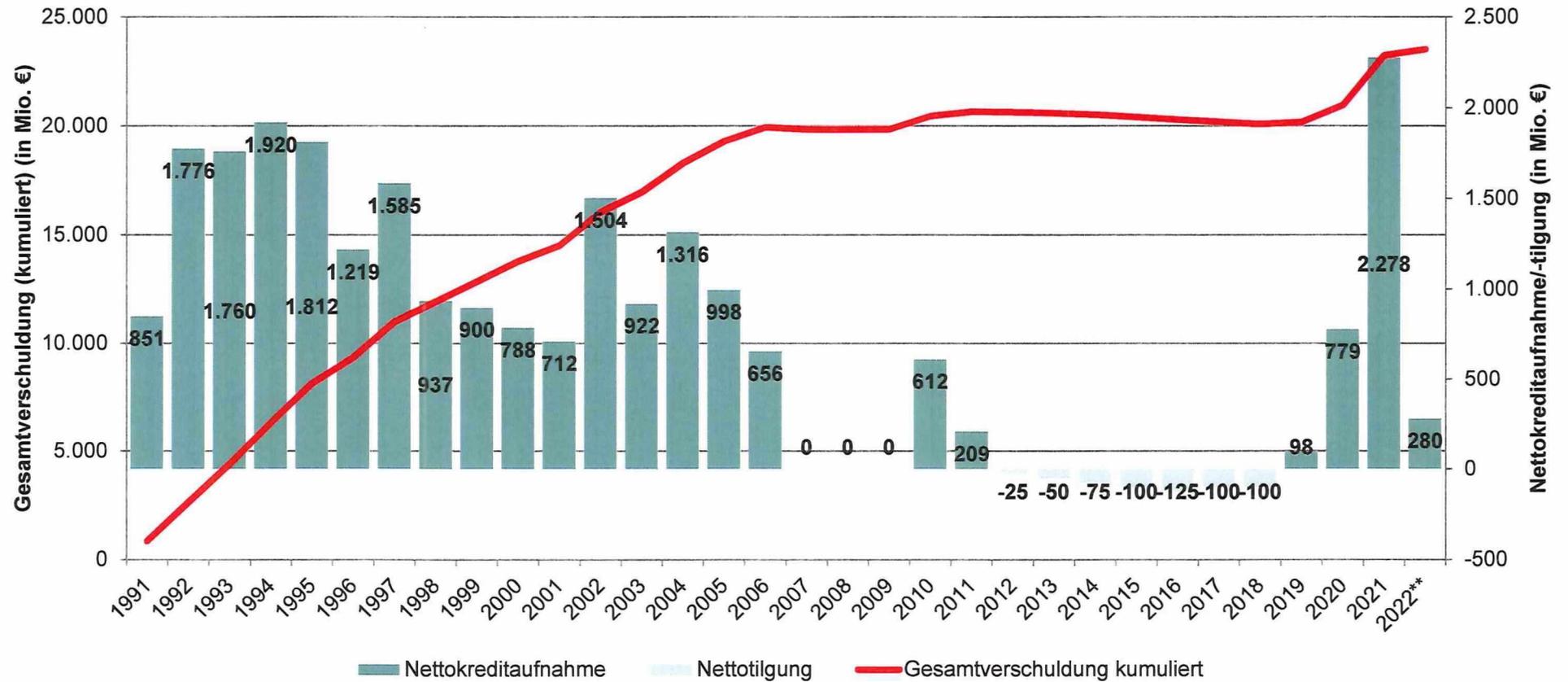
Der Haushaltsplan 2022 sieht eine Kapitalzuführung an die IPS von 25 Mio. € vor. Wieso ausgerechnet diese Summe? Es fehlt die Untersetzung der Bauvorhaben mit Gesamtkosten und dem jährlichen Mittelbedarf, der den Umsetzungszeitraum widerspiegelt.

Kurzfristig Fachpersonal für die IPS zu finden, halten wir für unrealistisch. Entsprechendes Personal steht auf dem aktuellen Arbeitsmarkt kaum zu Verfügung. Eine mögliche Personalüberführung vom BLSA in die IPS kann nach unserer Auffassung jedenfalls nicht zielführend sein. Schließlich soll der Landesbetrieb von Aufgaben entlastet werden, nicht von Personal.

Die Kapitalzuführungen selbst erfolgen zwar weiter über den vom Landtag beschlossenen Haushalt, jedoch hat der Landtag keinen direkten Einfluss mehr auf die Priorisierung der Bauvorhaben. Die Gesellschaft ist dahingehend rechtlich selbstständig. Durch dieses Vorgehen sehen wir das Mitwirkungsrecht des Parlaments eingeschränkt.

Die Mittel zur Realisierung der Bauvorhaben sollen durch Eigenkapitalzuführungen aus den jeweiligen Haushalten bereitgestellt werden. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2022 wurde die landesgesetzliche Schuldenbremse entsprechend ergänzt. Dadurch wird es nun möglich, dass Kapitalzuführungen durch Kreditaufnahmen im Kernhaushalt finanziert werden können. Das schwächt unseres Erachtens nicht nur die Bindungswirkung der Schuldenbremse, sondern führt zu ihrer faktischen Aushöhlung.

Gesamtverschuldung und Nettokreditaufnahme/ -tilgung



Quelle: eigene Darstellung, 1991 bis 2020: Haushaltsrechnung, 2021: endgültiges Ist, 2022: Haushaltsplan